Bundesrat Drucksache 150/1/90

VP - AS - In - R - U
26.04.90

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und der **Rechtsausschuß (R)** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f (§ 1 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f ist die Angabe
"11 311 Abs. 1 Satz 1"
durch die Angabe
"11 311 Abs. 1 Satz 3"
zu ersetzen.

Begründung:
Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Ausgeliefert am 26. APR. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

,1901-1/90

VP 2. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee sind in § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Worte
"Buchstabe h werden die"
durch die Worte
"Buchstaben h und i werden jeweils die"
zu ersetzen.

Begründung:
Korrekte Angabe der Fundstelle.

VP 3. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) In Nummer 3 wird Buchstabe d wie folgt gefaßt:

"d) Anlage B Randnummer 11 401 oder 52 401 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 die Mengengrenzen nicht beachtet oder"'

Begründung:
Verstöße des Beförderers gegen die Randnummern 11 401 und 52 401 sollen - wie im innerstaatlichen Verkehr auch - für den grenzüberschreitenden Verkehr bußgeldbewehrt sein.

VP 4. Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 11 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 das Datum
"30. Juni 1990"
durch das Datum
"31. Dezember 1990"
zu ersetzen.

Begründung:
Wegen der Verschiebung des zunächst in Aussicht genommenen Inkrafttretens der 3. GGVS zum 1. Januar 1990 muß die Übergangsregelung entsprechend zeitlich verschoben werden.

VP 5. Artikel 4 Abs. 2

In Artikel 4 Abs. 2 ist die Angabe
"Doppelbuchstabe gg"
durch die Angabe
"Doppelbuchstabe hh"
zu ersetzen.

Begründung:
Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

VP 6. Anlage A Nr. 27 (Rn. 2408)

In Anlage A ist Nummer 27 wie folgt zu fassen:

'27. Randnummer 2408 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) in Säcken, die .... weiter wie Regierungsvorlage;"

b) in Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort
"; oder"
ersetzt;

c) nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

" e) in flexiblen Großpackmitteln (IBC) nach Rn. 3621, die für Dämpfe der darin enthaltenen Flüssigkeiten undurchlässig sind."'

Begründung:

Anpassung an die inzwischen eingetretene Änderung des ADR; ausschließlich für grenzüberschreitende Beförderungen.

VP 7. Anlage A Nr. 48

In Anlage A ist Nummer 48 eingangs wie folgt zu fassen:

"48. Randnummer 2499 wird Randnummer 2498;
in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils .... weiter wie Regierungsvorlage."

Begründung:

Anpassung an die inzwischen eingetretene Änderung des ADR.

VP 8. Anlage A Nr. 52 (Rn. 2506)

In Anlage A Nr. 52 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Die Absätze 9 bis 11 werden Absätze 10 bis 12."

Begründung:
Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

VP 9. Anlage A Nr. 84 (Rn. 2901 Buchstabe C Nr. 11)

In Anlage A Nr. 84 Rn. 2901 Buchstabe C ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. Ungereinigte leere Verpackungen, leere Tankfahrzeuge, leere Aufsetztanks und leere Tankcontainer, die Stoffe der Klasse 9

Ziffern 1 bis 3 |

enthalten haben."

Begründung:
Ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe der Ziffer 10 (verflüssigte Metalle) enthalten haben, sind nicht als gefährliche Gegenstände anzusehen.

150/1/90

VP 10. Anlage B Nr. 101 (Inhaltsverzeichnis)

In Anlage B ist in Nummer 101

a) nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

'a_1) In den Angaben zu Anhang B.3b werden die Worte
"der Fahrzeugklasse B.III"
durch die Worte
"Typ III"
ersetzt;'

b) nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In den Angaben zu Anhang B.8 werden die Worte
"deren Beförderung auf der Straße nach § 7 dieser Verordnung erlaubnispflichtig ist"
durch die Worte
"für deren Beförderung § 7 gilt"
ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen der Bezeichnungen der Anhänge B.3b und B.8.

VP 11. Anlage B Nr. 102 Buchstabe b (Rn. 10 000 Abs. 1)

In Anlage B ist in Nummer 102 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

"aa) In den Angaben zu Anhang B.3b werden die Worte
"der Fahrzeugklasse B.III"
durch die Worte
"Typ III"
ersetzt;

bb) die Angaben für Anhang B.4 werden gestrichen.'

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen der Bezeichnung der Anhänge B.3b und B.8.

VP 12. Anlage B Nr. 105 Buchstabe b (Rn. 10 014)

In Anlage B Nr. 105 sind in Buchstabe b

a) die Worte "Automatischer Bremsnachsteller" durch die Worte "Automatische Bremsnachstellung"

zu ersetzen;

b) nach dem Wort "Verwendung" die Worte "der Bremse"

einzufügen.

Folgeänderungen:

In Anlage B Nr. 109 Buchstabe a, Randnummer 10 222

- ist in der Überschrift das Wort
  "Bremsnachsteller"
  durch das Wort
  "Bremsnachstellung"

  und

- sind in Absatz 1 die Worte
  "automatischen Bremsnachstellern"
  durch die Worte
  "automatischer Bremsnachstellung"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung dient lediglich der Klarstellung. Die noch vorzunehmende Präzisierung ist im Wege einer Technischen Richtlinie vorzunehmen.

VP 13. Anlage B Nr. 109 Buchstabe a (Rn. 10 221 Abs. 1)

In Anlage B Nr. 109 Buchstabe a sind in Randnummer 10 221 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"eine Leistung von mindestens 228 kW bei 40 t aufweisen"
durch die Worte
"die Bedingungen der Bremsprüfung Typ IIa nach Absatz 1.5 des Anhangs II der Richtlinie 71/320/EWG oder der Bremsprüfung Typ IIa nach Anhang 5 der ECE-Regelung 13.06 erfüllen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung legt lediglich eine bestimmte Mindestleistung der Dauerbremsanlage fest. Die Änderung beinhaltet dagegen sowohl die erforderliche Gesamtleistung als auch die notwendige Mindestleistung nach längerer Betätigung. Nur so kann ein ausreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet werden.

VP 14. Anlage B Nr. 109 Buchstabe a (Rn. 10 221 und 10 222)

In Anlage B Nr. 109 Buchstabe a ist

- in Randnummer 10 221 Abs. 2 und
- in Randnummer 10 222 Abs. 2 Buchstabe a und b jeweils das Datum
  "1. Okt. 1991"
  durch das Datum
  "1. Januar 1992"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung der vorgesehenen Bestimmungen sollte national und international zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.

VP 15. Anlage B Nr. 114 nach Buchstabe f (Rn. 10315)

In Anlage B Nr. 114 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe g anzufügen:

'g) In Absatz 5 Satz 1 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung werden die Worte
"den Absätzen 1, 1a, 2 und 3"
gestrichen.'

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an das ADR.

R 16. Anlage B Nr. 117a (Rn. 10 385 Abs. 6a)

In Anlage B ist nach Nummer 117 folgende Nummer 117 a - neu einzufügen:

' 117 a. Randnummer 10 385 Abs. 6 a wird wie folgt geändert:
Satz 2 erhält folgende Fassung: "Wird ein Sammelunfallmerkblatt verwendet, so hat der Beförderer dieses dem Fahrzeugführer zu übergeben." '

Begründung:

Durch die Änderung der Gebotsnorm soll klargestellt werden, daß die Bußgeldvorschrift nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c nur eingreift, wenn von der Möglichkeit, ein Sammelunfallmerkblatt zu verwenden, Gebrauch gemacht wird.

VP 17. Anlage B Nr. 177a und 177b (Anhang B.3a und B.3b)

In Anlage B sind nach Nummer 177 folgende Nummern 177a und 177b einzufügen:

'177a. Anhang B.3a (Randnummer 230 000) wird wie folgt geändert:

"In der Prüfbescheinigung (3. Innenseite - Seite 4) wird Satz 2 gestrichen."

(noch Ziffer 17)

177b. Anhang B.3b (Randnummer 230 001) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Prüfbescheinigung werden die Worte
"der Fahrzeugklasse B.III"
durch die Worte
"Typ III"
ersetzt;

b) In Buchstabe C

aa) werden in Satz 1 die Worte
"Klassen 1a, 1b und 1c"
durch die Worte
"Klasse 1" ersetzt;

bb) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Wegen der Begrenzung der Nettomasse der explosiven Stoffe und der in Gegenständen enthaltenen Explosivstoffe, die in einer Beförderungseinheit befördert werden darf, siehe Randnummer 11 401 der Anlage B zur GGVS."

c) In der Prüfbescheinigung (2. Innenseite - Seite 3) wird Satz 2 gestrichen.'

Begründung:
Notwendige redaktionelle Anpassung.

B

18. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,**
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

19. Der **Ausschuß für Verkehr und Post**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Die 3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung schafft im technischen Sicherheitsbereich die Grundlagen für die seit langem angemahnten Verbesserungen bei den Bremssystemen.

Der endgültige Sicherheitsgewinn wird aber erst durch die Regelung der vom Bundesverkehrsminister in der Verordnung noch offengehaltenen technischen Einzelprobleme erfolgen; in dieser Regelung müssen die technischen Bestimmungen präzisiert werden.

Um insbesondere der Kraftfahrzeugindustrie den für die Produktionsumstellung notwendigen Vorlauf einzuräumen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine entsprechende "Technische Richtlinie Straße" noch im Jahre 1990 zu erlassen.